

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 5/11 S

L 18 AS 2075/10 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 43 AS 3990/10 ER (SG Düsseldorf)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

ARGE Viersen,
Am Schluff 18, 41748 Viersen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

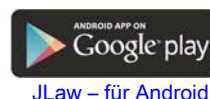
Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Februar 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 22. Dezember 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin wendet sich im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine Rückforderung von Leistungen. Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat mit Beschluss vom 23.11.2010 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 23.8.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12.9.2010 angeordnet und die Antragsgegnerin verpflichtet, der Antragstellerin für die Monate Dezember 2010 und Januar 2011 monatlich weitere 500 Euro darlehensweise zu gewähren. Im Übrigen hat es den weitergehenden Antrag abgelehnt. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen den Beschluss des SG vom 23.11.2010 aufgehoben und den Antrag der Antragstellerin abgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem am 25.1.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten gegen den Beschluss des LSG ausdrücklich Beschwerde eingelegt und beantragt, die Revision zuzulassen.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

